



gemeinderat AKTUELL

Kulturzentrum Weinsberger Straße nimmt nächste Hürde

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kulturzentrum Weinsberger Straße“ mit Moschee kommt einen Schritt voran. Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf zu. Als nächster Schritt folgt nun Anfang Dezember die Offenlage mit Beteiligung der Öffentlichkeit. An der Weinsberger Straße betreibt die DITIB-Gemeinde seit über 30 Jahren eine Moschee. Die vorhandenen Gebäude befinden sich in einem mäßigen baulichen Zustand, weshalb die Gemeinde seit längerem einen Abbruch und den Neubau eines Kulturzentrums, bestehend aus Moschee, Schulungsräumen, Vereinsräumen, Büroflächen und zwei Wohnungen, plant. Eine Tiefgarage mit 35 Stellplätzen für Besucher ist ebenso vorgesehen. (ck)

Reisebusbahnhof wird Sanierungsgebiet

Ein Blick auf den Stadtplan genügt, um das Potential des Gebiets rund um den Reisebusbahnhof beim Hauptbahnhof zu erkennen. Die Lage ist zentral, die Anbindung an den ÖPNV hervorragend. Jedoch ist die Bausubstanz teils in die Jahre gekommen, teils werden Gebäude leer, Grün fehlt. Um bei all diesen Aspekten deutliche Verbesserungen zu erzielen, hat der Gemeinderat die Ausweisung des etwa drei Hektar großen Gebiets „westlich Bahnhofsvorstadt“ als Sanierungsgebiet beschlossen. Die Grenzen liegen in der nördlichen Weststraße, der westlichen Frankfurter Straße, der Theresienstraße und der westlichen Bahnhofstraße. Noch diesen Monat will die Stadt die Aufnahme in ein Förderprogramm des Landes für das nächste Jahr beantragen. (ck)

Neuer Schulbezirk

Nachdem in den vergangenen Jahren die Zahl der Grundschulkinder im Bereich der Heilbronner Kernstadt konstant zugenommen hat, eröffnet die Stadt zum neuen Schuljahr 2025/26 eine neue Grundschule. Zunächst geht diese Übergangsweise auf dem Gelände der Fritz-Ulrich-Gemeinschaftsschule in der Karlstraße in Betrieb, später zieht sie in einen Neubau auf dem Gelände der Alten Kelter in der Gymnasiumstraße und vergrößert sich dann von zwei auf drei Klassen je Jahrgang. Für beide Standorte hat der Gemeinderat das Einzugsgebiet festgelegt. (ck)

Entschädigung für Feuerwehrkräfte

Für ihre Dienste im Ehrenamt erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Heilbronn ab 1. Januar 2025 mehr Geld als Entschädigung. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Entschädigungssatzung neu zu fassen und die Beträge anzupassen. Die letzte Anpassung war zum Januar 2020 erfolgt. (red)

Aufbruch Innenstadt

Gemeinderat und Verwaltung beschließen gemeinsame Strategie für die Innenstadt statt Dönerobergrenze

Von **Suse Bucher-Pinell**

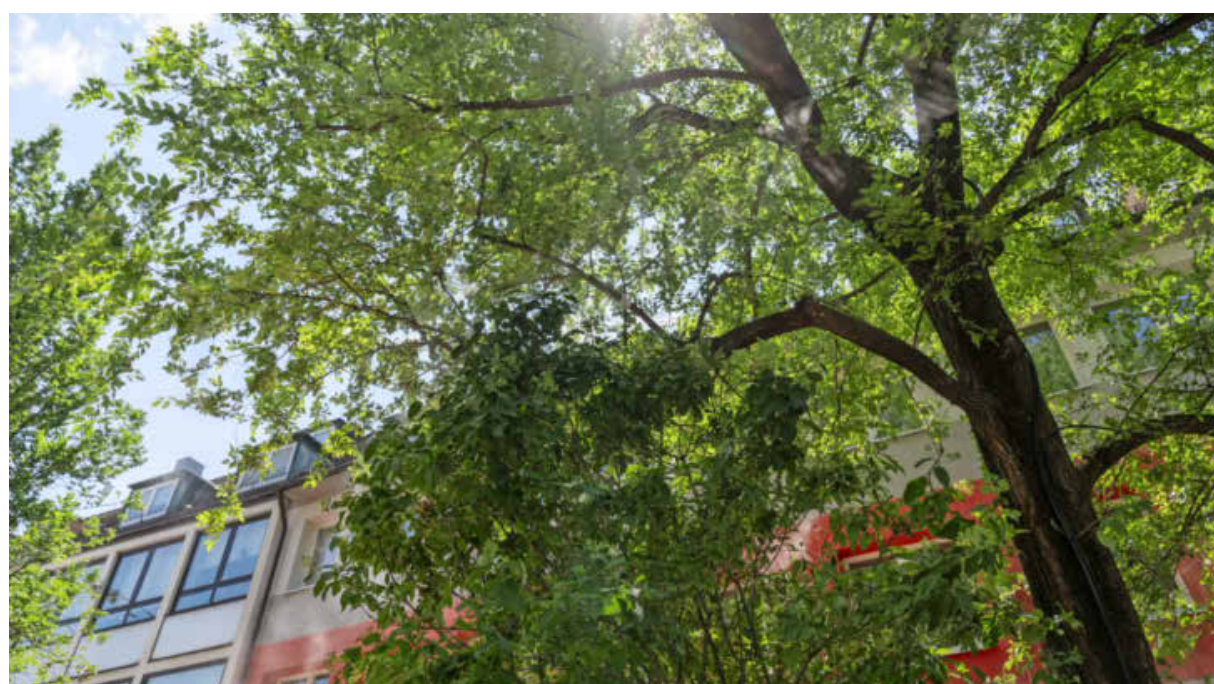
Unter dem Motto Aufbruch Innenstadt verabschiedete der Gemeinderat eine Acht-Punkte-Strategie zur nachhaltig positiven Entwicklung und Stärkung der Innenstadt. Die Stadtverwaltung und die Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNE, FWGH, FDP sowie die Gruppierung UfHN haben dafür ihre Ideen in einem gemeinsamen Antrag für die Zukunft der Heilbronner Innenstadt gebündelt.

„Mit diesem Zusammenspiel setzen Verwaltung und Gemeinderat noch einmal ein Zeichen, dass wir die großen Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen können. Eine lebendige und attraktive Innenstadt für alle ist und bleibt ein Top-Thema im Rathaus. Mit dem Beschluss Aufbruch Innenstadt unterstützen wir das permanente Bemühen, die Herausforderungen des Wandels aufzunehmen und Heilbronn weiterhin zukunftsfähig zu gestalten“, sagt Oberbürgermeister Harry Mergel.

Acht beschlossene Maßnahmen

Attraktivierung und Stärkung der Innenstadt: Gemeinsames Ziel von Verwaltung und Gemeinderat ist es, die Vielfalt in der Innenstadt zu stärken sowie Attraktivität und Aufenthaltsqualität durch städtebauliche Maßnahmen fortwährend zu verbessern, um eine verträgliche Mischung der verschiedenen Nutzungen zu gewährleisten. Diese sind Wohnen, Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, kulturelle Nutzungen und öffentliche Einrichtungen. Die Verwaltung soll dafür quartiersbezogene Entwicklungskonzepte erstellen.

Städtebauliche Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität: Wie die Turmstraße und



Die Steigerung der Aufenthaltsqualität ist eine Maßnahme von acht.

Foto: Stadt Heilbronn/Jürgen Häffner

die Zehentgasse sollen weitere Orte in der Innenstadt aufgewertet werden. Dabei genießen die Anbindung der Fußgängerzonen an den Neckar und eine Aufwertung der Uferbereiche eine besondere Priorität. Die hohe Qualität der Planungen wird auch weiterhin durch konkurrierende Verfahren sichergestellt. Folgende Elemente sind dabei unter anderem wichtig: Grün- und Pflanzenelemente; nichtkommerzielle Sitzgelegenheiten; mehr Spielplätze; Sicherheit durch Licht, Vermeidung von Angsträumen und – wenn nötig und gesetzlich möglich – die Installation von Kameras und Barrierefreiheit.

Kompetenzstelle Innenstadt: Sie soll Ansprechpartner für die Koordinierung und Steuerung der Aktivitäten für und in der Innenstadt sein.

Innenstadtfonds: Ausgestattet mit einem Startkapital von einer Million Euro soll er zur schnellen Finanzierung von Maßnahmen zur

nachhaltigen Attraktivierung der Innenstadt dienen und noch in die aktuellen Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 aufgenommen werden.

Flächenausweitung für Außenbewirtschaftung: Wie die im Rahmen der Corona-Maßnahmen zur Stärkung der Gastronomie erlassenen Flächenausweitungen für Außenbewirtschaftung sollen diese wieder zum Tragen kommen und die Verwaltung auf Sondernutzungsgebühren für Werbeaufsteller, Warenauslagen und Außenbewirtschaftung verzichten. Gastronomische Start-ups sollen intensiver unterstützt werden.

Miteinanderhaus: Um den sozialen Zusammenhalt und die Integration im Quartier Innenstadt zu stärken, soll die Stadt ein Quartierszentrum verwirklichen mit Gemeinschaftsräumen, die Bürgerinnen und Bürger nutzen können.

Innovationsfabrik für den Handel: Dort sollen Existenzgründende

aus dem Bereich Handel zu günstigen Mietkonditionen ihre Handelsidee ausprobieren können. **Persönliche und finanzielle Ressourcen** müssen im Rahmen der Haushaltsberatungen ausgelotet werden.

INFO: Im Vorfeld hatte die CDU einen Antrag zur Schaffung und Nutzung von Regelungsmöglichkeiten und Obergrenzen für bestimmte Nutzungen gestellt, ihn aber wieder zurückgezogen. In dem Antrag ging es unter anderem um Dönerangebote. Eine juristische Prüfung der Stadt ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Obergrenze für bestimmte gastronomische Anlagentypen wie Dönerläden in einer Stadt nicht zulässig ist. Die Rechtsprechung des VG (Verwaltungsgerichtshof) Baden-Württemberg sowie des VG (Verwaltungsgerichts) München schließt jegliche Form einer Kontingentierung bauplanungsrechtlich aus. Obergrenzen für Dönerbuden sind folglich nicht zulässig.

Meilenstein für SLK-Kliniken

Zweiter Bauabschnitt mit 470 Betten eingeweiht – Umzug im nächsten Monat

Nach mehr als einem Jahrzehnt kommt das Projekt Neubau Gesundheitsbrunnens nun zum Abschluss. Am vergangenen Donnerstag wurde der Neubau des zweiten Bauabschnitts des SLK-Klinikums feierlich eingeweiht. Im Dezember steht der Einzug an.

Der Neubau bietet insgesamt Platz für rund 970 Betten, davon 470 im zweiten, jetzt eingeweihten Bauabschnitt. Alle Kliniken und Bereiche, die bis dato noch im Altbau waren, können damit künftig ihre Leistungen in einem hochmodernen und zugleich angenehmen Umfeld anbieten. Dazu zählen Neurologie und Dermatologie, Urologie, Strahlentherapie und Pathologie sowie Labor und das Institut für Klinikhygiene und Infektionsprävention. Zudem die Apotheke sowie die Transfusionsmedizin mit Blutbank. Auch ziehen Teile der Betriebstechnik und Logistik in den Neubau. Darüber hinaus bekommt die Klinikseelsorge ein neues Seelsorgezentrum. Auch die Frauenklinik und die Onkologie, die bereits im Neubau verortet waren, können sich nochmal über erweiterte Möglichkeiten freuen.

OB Harry Mergel würdigte die Einweihung beim Festakt als

„Meilenstein für den Stadt- und Landkreis Heilbronn, denn Gesundheit ist unser höchstes Gut – und ein funktionierendes Gesundheitssystem ist zentral für eine funktionierende Gesellschaft.“ Mit den Neubauten werde SLK dem Anspruch Heilbronns als Oberzentrum der Region gerecht, nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch medizinischer Mittelpunkt zu sein. Dies ermöglichen moderne Medizin in einer zeitgemäßen Atmosphäre, die von der Grundversorgung bis hin zur Spitzenmedizin reiche und SLK in manchen

Bereichen sogar bundesweit an Spitze bringe. Beispielhaft dafür stehen zwei neue Linearbeschleuniger modernster Generation, die dank KI und einer neuartigen Bildgebung zukünftig noch bessere Ergebnisse erzielen und dadurch helfen, Tumore oder Metastasen schonender und effektiver zu behandeln.

Geplant vom Architekturbüro Telluride mit Hauptsitz in Düsseldorf ist der Klinikneubau von außen ein Hingucker. Im Inneren sorgt der einladende Eingangsbereich für eine angenehme

Atmosphäre. Auch die Patientenzimmer überzeugen, wie schon im ersten Teil des Neubaus, mit hellen Möbeln in zeitgemäßem Stil, viel Licht durch große Fensterflächen und geräumige, barrierefreie Bäder mit bodentiefen Duschen.

Dankbar für Gestaltungswille

SLK-Geschäftsführer Thomas Weber lobte insbesondere die Weitsicht, den Mut und den Gestaltungswillen aller Entscheider vor rund 15 Jahren. „Ohne die visionäre Herangehensweise von Helmut Himmelsbach als damaligem Oberbürgermeister, Detlef Piepenburg als Landrat und Dr. Thomas Jendges als damaligem SLK-Geschäftsführer gäbe es den Neubau nicht. Dank ihrer Überzeugung dürfen wir heute die Früchte ernten und bald in dieses tolle Klinikum einziehen.“

Die Kosten für die Erneuerung des Gesundheitsbrunnens belaufen sich auf insgesamt rund 430 Millionen Euro, davon 194 Millionen Euro für den zweiten Bauabschnitt. Getragen werden sie vom Land Baden-Württemberg, der Stadt und dem Landkreis Heilbronn sowie dem SLK-Verband. (red)



Freuen sich über den Abschluss des Neubaus: u.a. Staatssekretärin Dr. Ute Leidig (M.), OB Harry Mergel (3.v.l.), Landrat Norbert Heuser (2.v.l.) und SLK-Geschäftsführer Thomas Weber (l.). Foto: Stadtarchiv/Kimmerle

kurzNOTIERT

Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Zum Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft findet am Volkstrauertag erneut eine Veranstaltung am Hafenmarktturm statt. Diese beginnt am Sonntag, 19. November, um 11 Uhr. Oberbürgermeister Harry Mergel und der Reservistenverband der Bundeswehr sowie Soldaten- und Kriegsoffiziersverbände werden Kränze niederlegen. Die Ansprache hält Gabriele Reich-Gutjahr, Vorstandsmitglied im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge Bezirksverband Nordwürttemberg. Der jüdische Friedhof „Im Breitenloch“ ist zum Volkstrauertag von 14 bis 16 Uhr geöffnet. Männliche Besucher werden gebeten, eine Kopfbedeckung zu tragen. (red)

Verleihung des Robert-Mayer-Preises

Der Wissenschaftsjournalist Martin Schlack erhält den diesjährigen Robert-Mayer-Preis der Gesellschaft Energie und Umwelt des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI). Der Preis ist mit 3000 Euro dotiert und wird seit 1979 mit Unterstützung der Stadt Heilbronn in Erinnerung an den großen Heilbronner Naturforscher Robert Mayer (1814-1878) verliehen. In diesem Jahr findet die Preisverleihung am Donnerstag, 21. November, um 17.30 Uhr in der experimenta statt. Interessierte können sich online unter www.vdi.de/veranstaltungen/detail/robert-mayer-preisverleihung-2024 anmelden. (red)

Tagung zum Bauernkrieg

Der Bauernkrieg jährt sich in diesem und im nächsten Jahr zum 500. Mal. Aus diesem Anlass lädt das Stadtarchiv Heilbronn in Zusammenarbeit mit dem Südwestdeutschen Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung zu einer dreitägigen Tagung mit renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein. Zur Eröffnung am Freitag, 22. November, um 18 Uhr im Großen Ratssaal des Rathauses, Marktplatz 7, spricht Lyndal Roper (Oxford) zum Thema „Geschichten erzählen: Narrative des Deutschen Bauernkriegs“. Oberbürgermeister Harry Mergel begrüßt. Anmeldung und das vollständige Programm unter <https://stadtarchiv.heilbronn.de>. (red)

Käthchen-Weihnachtsmarkt

Mit dem Käthchen-Weihnachtsmarkt zieht ab Dienstag, 26. November, der Duft von Glühwein und gebrannten Mandeln in die Innenstadt ein. Bis Sonntag, 22. Dezember, ist der Markt täglich von 11 bis 20 Uhr geöffnet. Die 65 Holzhäuschen, an denen es kulinarisches, Handwerkskunst und Geschenkideen gibt, sind in der Fleiner Straße, Sülmerstraße, am Kiliansplatz sowie rund um den Marktplatz zu finden, wo auch die Bühne beim Robert-Mayer-Denkmal aufgebaut ist. Auf dem Kiliansplatz kann Schlittschuh gelaufen werden und auch die Käthchen-Bimmelbahn fährt wieder. (red)

Tagesaktuelle
Informationen
finden Sie auf

www.heilbronn.de

Keine Stadtzeitung
mehr verpassen?



Dann jetzt den
kostenlosen Newsletter
abonnieren
und alle 14 Tage die Stadtzeitung
bequem online lesen.

Der städtische Haushalt 2025/26 im Gemeinderat Stellungnahmen der Fraktionsvorsitzenden und Parteienvertreter

In der Gemeinderatssitzung am Montag, 11. November, haben die Fraktionsvorsitzenden von CDU, AfD, SPD, GRÜNE, FWGH und FDP sowie die Vertreter von UfHN, DIE LINKE, Die PARTEI und PRO Heilbronn (Seite 3) zu dem von der Verwaltung vorgelegten Haushaltsentwurf Stellung genommen. Nach weiteren Beratungen wird der Gemeinderat am Montag, 16. Dezember, über die einzelnen Anträge abstimmen. Am Donnerstag, 19. Dezember, wird dann der Haushalt verabschiedet. Die Heilbronner Stadtzeitung gibt die Stellungnahmen in Auszügen wieder. Für die Beiträge zeichnen ausschließlich die Autoren verantwortlich.

FORUM GEMEINDERAT

CDU

sicher, sauber, lebenswert

... diese drei Schlagwörter haben uns bei den Haushaltsberatungen geleitet und inspiriert. Dank so l i d e r Haushaltspolitik der CDU-Fraktion und ihres Ersten Bürgermeisters in der Vergangenheit haben wir eine sehr gute Ausgangsposition für die Beratungen des Doppelhaushalts 2025/2026.

Wir sind nahezu schuldenfrei und verfügen aktuell noch über ausreichend frei verfügbare liquide Mittel. Aber dringend notwendige Zukunftsinvestitionen und deutlich sinkende Steuereinnahmen zwingen uns dazu, Prioritäten zu setzen, beispielsweise nicht dringend notwendige Wunschprojekte in die Zukunft zu verschieben oder ganz zu streichen.

Nicht sparen werden wir bei der Sicherheit und der Sauberkeit unserer Stadt und freuen uns, dass unser Antrag über zwölf zusätzliche Kräfte beim KOD von der Verwaltung bereits zugesagt wurde. Wir wollen eine Kompetenzstelle für die Innenstadt einrichten und das Sportamt personell besser aufstellen.

Für die Sicherstellung der Hausarztversorgung richten wir zehn Stipendien für Medizinstudenten ein. Ebenso fordern wir Personal für die Ermittlung von Müllsündern.

Mehr Geld planen wir für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen ein, wir kümmern uns um die Hallen in den Stadtteilen und werden insbesondere für das Bürgerhaus Böckingen zum 50. Geburtstag neue Stühle anschaffen. Mit 1000 Fahrradabstellbügeln über die gesamte Stadt Heilbronn verteilt, möchten wir das Abstellen von Fahrrädern sicherer machen. Mehr Geld braucht es für die Attraktivierung der Heilbronner Innenstadt und für strategische Gebäudekäufe.

Finanzieren werden wir das, indem wir beim Stellenplan überall dort die Einrichtung zusätzlicher Stellen ablehnen, bei denen aktuell keine dringende Notwendigkeit besteht oder durch Organisationsoptimierung zusätzliche Stellen vermieden werden können. Eine Verdopplung der Kosten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit erschließt sich uns nicht, auch hier wollen wir den Betrag auf das seitherige Niveau begrenzen. Ebenso lehnen wir weiterhin den teuren Kauf und die Sanierung des Lerchenbergtunnels ab.

Den Neckarufweg werden wir erst dann in Angriff nehmen, wenn der Neckar ausgebaggert wird und wir es uns zu diesem Zeitpunkt finanziell noch erlauben können. Eine Stadtkonzeption 2040 kommt aktuell zu früh. Organisationen, die über sehr hohe Eigenvermögen verfügen, benötigen aktuell weniger finanzielle Unterstützung.

Mit unseren Haushaltsanträgen sparen wir in den nächsten zwei Jahren über sieben Millionen Euro ein und werden Heilbronn sicherer, sauberer und damit lebenswerter machen. Die ganze Haushaltsrede finden Sie unter www.cdu-fraktion-heilbronn.de.



Thomas Randecker
Fraktionsvorsitzender

AfD

Sparen, sparen

Sparen lautet der Tenor unserer Haushaltsrede. Wir möchten eine Verschuldung Heilbronns möglichst verhindern. Daher haben wir

deutlich mehr Deckungsbeiträge generiert als jemals zuvor und können den Haushalt insgesamt um 5.318.000 Euro im Jahr 2025 und in 2026 um 5.417.000 Euro entlasten. Dabei wurde nicht nur bei den Anträgen der Organisationen deutlich gestrichen, sondern auch Investitionsvorhaben wie Turmstraße, Zehentgasse und Öffnung Neckarufer an der Oberen Neckarstraße sollen um zwei Jahre verschoben, die Projekte Bahnbogen Böckingen und Sanierungsgebiet Wollhausplatz III sollen jeweils um ein Jahr verschoben werden. Auch fordern wir einen Verzicht auf Neuerrichtung von Flüchtlingsunterkünften.

Als Finanzantrag haben wir zwei Vollzeit-Kinderkrankenschwestern für ein Pilotprojekt in einer Kita und einer Grundschule beantragt und wir wollen, dass eine Davidswache in der Innenstadt entsteht. Unser größter Antrag ist die Aufstockung des Eigenkapitals der Stadt-siedlung um zwölf Millionen auf 25 Millionen Euro. Damit möchten wir den Bau von hunderten Wohnungen ermöglichen mit dem Ziel, die Mieten in Heilbronn stabil zu halten.

Wir haben an alle Fraktionen appelliert, nur noch Maßnahmen zur Anpassung an den natürlichen Klimawandel aus dem Klimaschutz-Masterplan umzusetzen. Letztlich ist das eine Abkehr von der irrsinnigen Klimapolitik, die auch Heilbronn erfasst hat. Sämtliche Maßnahmen zur Reduktion von CO₂, wie Dekarbonisierung des Wärmenetzes, energetische Sanierungen von Bestandsimmobilien und Förderung der Elektromobilität sind nicht durchdacht und erfordern erhebliche Investitionen. Sie sind der sichere Weg in eine dauerhafte Verschuldung. Während wir uns für Solarenergie auf Dächern und entlang der Autobahnen sowie Geothermie stark machen und eine Nutzung der konstanten Wärme der Stollen und Schächte der Südwestdeutschen Salzwerke AG sowie eine Neckar-Wärmepumpe vorschlagen, lehnen wir Windanlagen vehement ab. Dazu haben wir vier überzeugende Argumente: 1. Dauersubventionsmodell führt zu immer höheren Strompreisen. 2. Infraschall schädigt Mensch und Tier. 3. Erheblicher Abrieb von den Rotorblättern vergiftet Böden und Meere. 4. Erwärmung der Umgebung durch geringeren Aufbau von Biomasse.

Die Unterbringung von Flüchtlingen kostet die Stadt insgesamt 36,8 Millionen Euro in 2025, in 2026 38,6 Millionen Euro. Auch wenn diese Kosten über Pauschalen teilweise gedeckt sind, haben wir beantragt, dass die Reinigungskosten von 4,24 Millionen Euro um drei Millionen Euro gekürzt werden, und die Reinigung in die Verantwortung der Bewohner übertragen wird. Die AfD steht für wirtschaftliche Vernunft unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.



Dr. Raphael Benner
Fraktionsvorsitzender

SPD

Die ganze Stadt im Blick

... war unser Kommunalwahlmotto - so auch Motiv für unsere Anträge zum Haushalt 2025-26. Bei allen schwierigen aktuellen politischen Herausforderungen orientieren wir uns: Was nützt den Bürgerinnen und Bürgern in Heilbronn? Was fördert Zusammenleben und Gemeinschaft? Was tun, um unsere Stadt in eine gute Zukunft zu bringen?

Politik für die Menschen zu machen, braucht einen klaren Kompass und Haltung! Wir Sozialdemokrat:innen stehen für eine starke soziale Marktwirtschaft, für Ordnung, Sicherheit und das staatliche Gewaltmonopol, für beste Bildungschancen und soziale Gerechtigkeit, für eine diskriminierungsfreie, fremdenfreundliche Gesellschaft, für eine wehrhafte Demokratie. Entlang dreier kommunalpolitischer Mega-Themen verdeutlichen wir, was es für uns heißt, Politik für die Menschen zu gestalten:

Wirtschaftsstandort sichern und stärken: Starke Wirtschaft und sichere Arbeitsplätze sind Grundlage für unseren Wohlstand. Die Transformation der Wirtschaft gilt es mit Weitsicht und Entschlossenheit anzugehen. Es gilt, Arbeitsplätze in der Region zu sichern und neue zu schaffen. Politik für die Menschen machen heißt für uns, dass wir uns einsetzen für die Beschäftigten, für faire Löhne, für Regionalität bei der Vergabe von Handwerker- und Dienstleistungsaufträgen, für Tariftreue, für gute Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Umwelt und Klima schützen: Das hat nichts mit Ideologie zu tun, sondern ist Überlebensnotwendigkeit. Die Strategie muss aber so ausgerichtet sein, dass die Bürger den praktischen Nutzen erfahren und erforderliche Maßnahmen auch bezahlen können. Deshalb lautet unsere Maxime, den „Klimawandel sozial und gerecht gestalten“, ob im Großen, wie beim Bau einer Gas-/Wasserstoffturbine am EnBW-Standort oder beim Ausbau des Fernwärmenetzes in unserer Stadt, oder im Kleinen, wie bei der ausreichenden Zahl von E-Ladesäulen oder Car-Sharing-Angeboten in allen Stadtteilen.

Digitalisierung im Zeitalter Künstlicher Intelligenz: Es ist nicht mehr Frage ob, sondern wie schnell und in welcher Qualität die Digitalisierung alle Lebensbereiche durchdringt. Die Anwendung Künstlicher Intelligenz erlebt ein enormes Wachstum. Wir freuen uns, dass Heilbronn mit dem IPAI als Flaggschiff und weiteren IT- und KI-Unternehmen im Zentrum der Entwicklung im europäischen Wettbewerb steht. Aber wir sehen auch im Kleinen, wo den Menschen in unserer Stadt der Schuh drückt und wo in Sachen Digitalisierung an Schulen, bei den Bürgerdiensten usw. noch Handlungsbedarf besteht.

Unsere Haushaltsanträge und die Haushaltsrede finden Sie unter www.spdfraktion-heilbronn.de. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen.



Rainer Hinderer
Fraktionsvorsitzender

GRÜNE

Lösungen gegen Ampelstress

Was unsere Anträge zum Haushalt mit der Ampel zu tun haben? Die Ampel nervt! Dabei soll sie eigentlich den Weg freimachen. Tut sie aber

meist nur für einen Teil der Betroffenen. Wer hat nicht schon mal gedacht, er könne es besser? Die Hoffnung auf GRÜN zur rechten Zeit - eine Grüne Hauptstadt Europas, mal anders gedacht: Eine Stadt, in der man öfter GRÜN bekommt.

Mit unserer Bewerbung für den IPAI haben wir uns auf den Weg gemacht, beim Thema Künstliche Intelligenz an vorderster Front zu stehen. Wir GRÜNEN wollen das auch im Verkehr sehen. Verkehrssteuerung ist hochkomplex, doch durch KI kann der Verkehrsfluss effizienter gestaltet werden. Deshalb fordern wir eine Doktorandenstelle, die innovative Ansätze entwickelt, um in Heilbronn Vorreiterprojekte zu schaffen. Dies könnte auch helfen, den ÖPNV effektiver zu gestalten. Ein zusätzliches Gutachten soll untersuchen, wie die Anbindung unserer Stadtteile mit kürzeren Taktzeiten verbessert werden kann.

Weniger Verkehr auf der Straße ist der beste Beschleuniger für Pkw und Bus, weshalb wir weiterhin auf die Steigerung des Radverkehrsanteils setzen. Dieser soll möglichst abseits der Hauptverkehrswege geführt werden. Ein Förderprogramm „Lastenräder für Familien“ soll helfen, den Verzicht auf das eigene Auto zu erleichtern. Der Jugendgemeinderat hat sich zu Wort gemeldet und möchte Standortvorschläge für weitere Anschließbügeln einbringen. Wir unterstützen das aus voller Überzeugung - auch um den Jugendlichen, die sich für die Gesellschaft engagieren, ihre Selbstwirksamkeit aufzuzeigen.

Dasselbe gilt für die Solarbänke. Eine Sitzbank neben dem Bolzplatz ist super, doch eine Bank, an der man Handys laden oder Musik abspielen kann, ist etwas Besonderes. Das kannten Oma und Opa nicht - das haben die Jugendlichen hierhergebracht.

Ähnlich verhält es sich mit dem Engagement in den Stadtteilen. Die Bezirksbeiräte werden zwar gehört, aber was wird im Alltag sichtbar? Wir fordern ein selbstverwaltetes Budget für die Stadtteile, damit sie vor Ort wirksam handeln können.

Den Kommunalen Ordnungsdienst zu verdoppeln, sehen wir kritisch. Stattdessen braucht es mehr Streetworker, insbesondere solche, die im Internet präsent sind - dem meistbesuchten Ort vieler Bürger:innen. Viele Kommunen haben bereits positive Erfahrungen mit digitaler Sozialarbeit gemacht. Ein Teil der zwölf neuen Stellen soll auch in Heilbronn für diesen Bereich genutzt werden.

Das ist nur ein Ausschnitt unserer Ideen und Forderungen. Alle Anträge und meine Rede zum Haushalt finden Sie auf unserer Homepage www.gruene-heilbronn-stadt.de. Ist Ihr Thema dabei? Schreiben Sie uns unter: gemeinderatsfraktion@gruene-heilbronn.de.



Holger Kimmerle
Fraktionsvorsitzender

FWGH

Solide Wirtschaften

Mit einem klaren Plan und den richtigen Investitionen gestalten wir Freien Wähler eine positive Zukunft für Heilbronn.

Erstens, die Innenstadtentwicklung. Unsere Innenstadt ist das Herz unserer Stadt. Sie ist nicht nur ein Ort des Handels, sondern auch ein Treffpunkt für unsere Bürgerinnen und Bürger. Daher ist es von größter Wichtigkeit, dass wir in die Attraktivität unserer Innenstadt investieren. Mit gezielten Maßnahmen wollen wir öffentliche Plätze aufwerten, lokale Geschäfte unterstützen und Veranstaltungen fördern, die die Menschen in die Stadt ziehen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, Heilbronn zu einem lebendigen und einladenden Ort zu machen!

Zweitens, die Schulen. Bildung ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Zukunft. Um unseren Kindern und Jugendlichen die besten Voraussetzungen zu bieten, müssen wir unsere Schulen modernisieren und digitale Bildungsangebote ausbauen. Wir planen, nicht nur in die Infrastruktur zu investieren, sondern auch zusätzliche MitarbeiterInnen einzustellen, um die individuelle Förderung von Kindern zu gewährleisten. Denn nur so können wir sicherstellen, dass unsere Kinder optimal auf die Herausforderungen des Lebens vorbereitet werden.

Drittens, die innere Sicherheit. Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis in Heilbronn. Wir wollen das Sicherheitsgefühl unserer Bürgerinnen und Bürger stärken. Dazu gehört eine verstärkte Präsenz des Kommunalen Ordnungsdienstes, die Investition in Videoüberwachung - soweit rechtlich möglich - und die Umsetzung von Präventionsprogrammen im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention. Auch wenn von einigen Stadträten immer wieder die innere Sicherheit durch unnötige Anträge und Diskussionen in Frage gestellt wird. Messerverbotszonen in bestimmten Bereichen bringen nach unserer Auffassung gar nichts. Messer gehören im öffentlichen Raum gänzlich verboten.

Und viertens, die Schul- und Sozialarbeit. Die Stärkung unserer sozialen Infrastruktur ist unerlässlich, um benachteiligte Gruppen zu unterstützen und die Integration zu fördern. Wir setzen uns dafür ein, die Mittel für die Schulsozialarbeit zu erhöhen, Freizeitangebote für Jugendliche auszubauen und Familien in schwierigen Situationen zu helfen. Jeder junge Mensch in unserer Stadt sollte die Unterstützung erhalten, die er benötigt, um ein erfülltes Leben zu führen.

Insgesamt sind diese Maßnahmen nicht nur Investitionen in unsere Stadt, sondern auch in unsere Gemeinschaft. Lassen Sie uns gemeinsam für ein Heilbronn arbeiten, das lebendig, sicher und gerecht ist. Wir Freie Wähler stehen für solide Finanzen, eine sichere Innenstadt und gute Schulbildung.

Gerne freuen wir uns auf Ihre Anregungen: herbertburkhardt@yahoo.de.



Herbert Burkhardt
Fraktionsvorsitzender

FDP

Unser Heilbronn neu denken!

Die auf „natürlicher“ Intelligenz basierende Haushaltsrede der FDP wurde mit Hilfe Künstlicher Intelligenz für diesen Beitrag gekürzt. Finden Sie die

„Zusammenfassung“ gelungen? Die gesamte Rede finden Sie unter fdphn.de.

Vor fast 220 Jahren formulierte Freiherr vom Stein die Grundlage für die kommunale Selbstverwaltung und versuchte damit den „Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen und denen der Staats-Behörden“ herzustellen; mit noch heute großer Relevanz.

Wir sind überzeugt, dass es notwendig ist, um das Vertrauen in staatliche Strukturen und unsere Demokratie zu stärken, auch auf kommunaler Ebene das Verwaltungshandeln zeitgemäß und effizienter zu gestalten. Dabei helfen digitale und KI-gestützte Ansätze, um Prozesse zu vereinfachen und Heilbronn als Vorbild für eine moderne Verwaltung zu etablieren. Gleichzeitig fordern wir, den Prozess der Haushaltskonsolidierung fortzuschreiben und konsequent umzusetzen - und Prioritäten zu setzen.

Einen Schwerpunkt sehen wir in der Bildung: Durch Investitionen in Kitas und Schulen und eine gezielte Sprachförderung legen wir den Grundstock für erfolgreiche Bildungskarrieren.

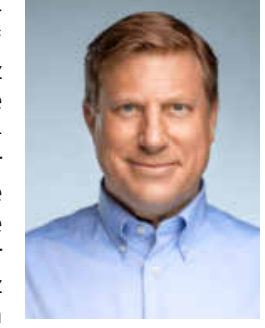
Wir begrüßen die Stärkung unserer Stadtsiedlung, um trotz gesteigerter Baukosten bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Der Wohnungsmangel ist für uns ein zentrales Thema. Dabei müssen wir auch private Investitionen fördern, denn die öffentliche Hand allein wird dies nicht meistern können.

Ebenso gilt es, Investitionen in die Infrastruktur zu forcieren, um den Wirtschaftsstandort Heilbronn zu stärken. Wirtschaftskraft ist auch Ausdruck von Leistungsbereitschaft. Wer glaubt, dass es mit immer weniger persönlichem Einsatz gelingt, den Wohlstand zu halten oder gar zu erhöhen, unterliegt einem Trugschluss. Dem Reflex, die Steuern angesichts einer ungebremsten Ausgabedynamik stetig weiter zu erhöhen, müssen wir mit einer vernunftgeleiteten Haushaltskonsolidierung begegnen.

Heilbronn ist eine tolle Stadt mit sympathischen Menschen, die anzupacken, aber auch zu genießen wissen. Wir wünschen uns, dem Prädikat „Universitätsstadt“ mehr jugendliche Leichtigkeit hinzuzufügen, wünschen uns mehr Vielfalt in Sport und Kultur, in Breite und Spitze.

Nichts ist so gut, dass es nicht verbessert werden könnte. Mit unseren Anträgen, die für alle Bereiche des gesellschaftlichen Miteinanders Verbesserungsvorschläge vorsehen, wollen wir einen Beitrag leisten, Heilbronn neu zu denken: Beispielgebend. Sympathisch. Leistungsstark.

Ganz im Sinne von vom Stein: „Hüte dich vor dir selbst, vor Unmut und Hass, und vor dem Entschluss, zu dem du nicht lächeln kannst.“



Nico Weinmann, MdL
Fraktionsvorsitzender

FORUM GEMEINDERAT

Haushalt 2025/26 – Stellungnahmen

UfHN

Vernunft und Machbares im Fokus

Wir haben uns mit unseren Forderungen hinsichtlich der Finanzlage der Stadt und dem Blick in die Zukunft erneut zurückgehalten. Die Anträge der Vereine und Organisationen wollen wir trotzdem größtenteils mittragen. Dabei sind uns die Rettungshundestaffel sowie der Erhalt des Theaterschiffs eine Herzensangelegenheit.



Malte Höch
Sprecher der
Gruppierung

Ebenso bleiben wir bei unserer Forderung nach einem Kümmerer für die Innenstadt sowie einem freien Budget für jeden Bezirksbeitrag von jährlich 5000 Euro.

Ein würdiger Abschied bedarf dringend eines Wetterschutzes bei den Aussegnungshallen auf den Friedhöfen in Kirchhausen, Biberach und Frankenbach. Wir unterstützen den JGR in der Forderung der Errichtung von Fahrradständern und wollen ebenso die Ertüchtigung der Sporthalle in Horkheim.

In die Absicherung des Bolzplatzes in Sontheim sowie in Hinweisschilder an historischen Gebäuden in Frankenbach wollen wir ebenso investieren wie in einen Streetworker für Böckingen.

Die Arbeit aller Organisationen und Vereine leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft und unser Gemeinwesen. Wir danken allen unseren Ehrenamtlichen für ihre wertvolle Arbeit für unsere Stadt und unser Sozialleben. Die Welt macht den Menschen Platz, die wissen, wohin sie gehen.

Die ganze Haushaltsrede finden Sie unter www.ufhn.de.

DIE LINKE

Eine Stadt für alle

Die Personalnot in der SLK-Kinderklinik ist bedrückend. Wir müssen dafür sorgen, dass die Stammbeschäftigung besser bezahlt wird als die Leasingkräfte, um mehr Personal zu binden. Mit mehr festangestelltem Fachpersonal würden sich dann auch die Arbeitsbedingungen verbessern. Falls dies zum Erfolg führt, muss es auf die gesamte SLK-Klinik ausgeweitet werden. Aus Gesprächen mit Beschäftigten der SLK-Kliniken weiß ich außerdem, dass für sie kostenfreie Parkplätze und ein Jobticket für neun Euro Wertschätzung bedeuten würden. Sie sollen es uns wert sein.

Auch die Beschäftigten in den Schulkretariaten sind aufgrund von zu wenig Personal an Grenzen gekommen. Ich beantrage, die Personalstellen zu verdoppeln. Das hilft Schülern und Eltern, soll aber auch Lehrkräfte von Büroarbeiten entlasten. In der freigeordneten Zeit können diese sich dann auf pädagogische Aufgaben konzentrieren.

Streetworker sollen mit Jugendlichen in der Stadt und den Stadtteilen arbeiten, sodass wir eine pädagogische Antwort auf Probleme in der Stadt finden.

Ich war im Inklusionsbeirat sehr betroffen von den Sorgen der Menschen. Leider werden viele ihrer Nöte von uns allen übersehen. So wurde der Wunsch nach einer behindertengerechten Toilette in der Innenstadt geäußert. Diese werde ich nun beantragen.



Maria Haido
Einzelstadträtin



Große Europäer zu Gast in Heilbronn

Joschka Fischer, Bundesaußenminister a.D., und Jean Asselborn, langjähriger Außenminister Luxemburgs, trugen sich kürzlich ins Goldene Buch der Stadt Heilbronn ein. Anlass ihres Besuchs war die Verleihung der Auszeichnung Württemberger Köpfe an Fischer in Heilbronn. Erster Bürgermeister Martin Diepgen würdigte die beiden Staatsmänner und ihr Engagement für Demokratie und europäischen Zusammenhalt. Ihr Besuch setze ein Zeichen für Heilbronns Verbundenheit mit den Idealen von Dialog und Verständigung.

Foto: Stadtarchiv/Kimmerle

Grundsteuerhebesatz sinkt

Neuberechnung nach Landesreform

Von Suse Bucher-Pinell

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird in Heilbronn im nächsten Jahr sinken, von derzeit 500 auf künftig 345. Das hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag beschlossen.

Hintergrund ist die Landesgrundsteuerreform, die eine aufkommensneutrale Neuberechnung der Hebesätze erforderlich macht. Das bedeutet, dass die Einnahmen der Kommune nach der Reform in etwa so hoch sein sollen, wie sie davor schon waren. Für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer können sich dadurch Belastungsverschiebungen ergeben: Für manche Grundstücke ist ab dem Jahr 2025 mehr zu

bezahlen als bisher, für manche weniger, für wieder andere bleibt der Betrag gleich. Die Stadt hat darauf keinen Einfluss. Vielmehr resultieren diese Veränderungen aus der zugrunde liegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das hat im Jahr 2018 das auf Jahrzehnte alten Einheitswerten beruhende Grundsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und eine Neubewertung des Grundbesitzes in Deutschland gefordert. Ab 1. Januar 2025 wird die neue rechtliche Grundlage angewendet.

Basis für diese Neuberechnung mit korrigierten Hebesätzen sind die vom Finanzamt ermittelten Grundsteuermessbeträge. Sie basieren auf den Grundstücksdaten, die die Eigentümerinnen und

Eigentümer in ihrer Grundsteuererklärung angegeben haben.

Die Stadt Heilbronn nahm im Jahr 2023 etwa 28 Millionen Euro aus der Grundsteuer B ein. Im laufenden Jahr sind im Haushaltsplanentwurf etwa 32 Millionen Euro kalkuliert. Die Grundsteuer ist eine wesentliche Einnahmequelle im städtischen Haushalt.

Während die Grundsteuer B für bebaute und bebaubare Grundstücke erhoben wird, betrifft die Grundsteuer A agrarisch genutzte Flächen. Dieser Hebesatz wurde noch nicht beschlossen, weil derzeit noch zu wenig Messbeträge für eine aufkommensneutrale Berechnung vorliegen. Bis zum 30. Juni 2025 kann er nachträglich festgesetzt werden.

jungeRÄTE

Mehr Investitionen für Jugend

Haushaltsdebatte

Heilbronn muss sich im Haushalt stärker für die Jugend einsetzen! Als Vorsitzender des Jugendgemeinderats Heilbronn möchte ich festhalten, dass die Jugendlichen dieser Stadt sich in die Gestaltung einbringen wollen und klare Forderungen haben. Die Stadt sollte bei den Haushaltsberatungen also nicht mit Worten, sondern mit Zahlen glänzen!

Ein Anliegen ist dabei mehr Schatten auf dem Pausenhof der Elly-Heuss-Knapp-Gemeinschaftsschule. Ob durch ein Sonnensegel oder das Pflanzen neuer Bäume – für die Schüler ist dies vor allem im Sommer eine Frage von Aufenthaltsqualität.

Auch bei der Fahrradinfrastruktur sehe ich Handlungsbedarf. Wir fordern mehr Fahrradbügel an stark frequentierten Orten wie

Schulen und öffentlichen Gebäuden. Sichere Abstellplätze sind notwendig, um die Bereitschaft zu fördern, das Rad als umweltfreundliches Verkehrsmittel zu nutzen.

Innovative Ansätze, die Heilbronn moderner und attraktiver machen, unterstützen wir ebenfalls. So möchten wir prüfen lassen, ob solarbetriebene Parkbänke installiert werden können – Sitzmöglichkeiten, an denen man sein Handy aufladen kann. Solche Plätze würden gerade für junge Menschen einen Mehrwert in der Natur schaffen und Heilbronn als zukunftsorientierte Stadt positionieren.

Besonders kritisch sehe ich die niedrigen Pro-Kopf-Ausgaben für junge Menschen in Heilbronn. Unsere Stadt gibt pro Kopf nur 73 Euro für Jugendliche aus, während der Landesdurchschnitt bei 230 Euro

liegt. Dies ist ein fatales Signal, denn anhand der Priorisierung im Haushalt wird der Gestaltungswille der Stadt erkennbar. Die Jugend braucht eine stärkere Repräsentation im Haushalt, damit Heilbronn langfristig eine lebenswerte Stadt für alle Generationen bleibt. Nachhaltigkeit ist unserer Generation sehr wichtig – finanzielle Nachhaltigkeit muss es meiner Ansicht nach auch sein!

Wir hoffen, dass der Gemeinderat unsere Anliegen ernst nimmt und die Interessen der Jugend im Haushalt stärker berücksichtigt.

Maximilian von der Herberg
Vorsitzender des Jugendgemeinderats



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN – AMTSBLATT HEILBRONN NR. 23

Öffentliche Zustellung

Für Herrn **Cantu Guerra, Horacio Benjamin** zuletzt wohnhaft: Erlach 23, 71577 Großerlach

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des oben Genannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasialstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Graf, Zimmer 211, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren

Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – Aktenzeichen: HBN777/255/2018 – Beschluss vom 04.11.2024

Die Stadt Heilbronn hat beantragt, sie als Eigentümerin des folgenden bisher nicht gebuchten Grundstücks in das Grundbuch einzutragen:

Gemarkung Heilbronn Flur 2 (Sontheim) Flurstück Nummer 297 35 m², Gartenland

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags hat sich die Stadt Heilbronn – zugleich als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Sontheim – auf das Kataster und seine Fortführung berufen, insbesondere auf VN 1993/25, in dem sie als Besitzerin des Grundstücks aufgeführt ist. Sie geht davon aus, dass sie in der Vergangenheit das Eigentum an dem Grundstück erworben hat. Die Antragstellerin hat ferner darauf

hingewiesen, dass sie das Grundstück schon seit urdenklicher Zeit in Eigenbesitz habe und es mit den nebenliegenden Grundstücken bewirtschaftet, die ebenfalls im Eigentum der Stadt Heilbronn stehen.

Die Anlegung des Grundbuchblatts für das genannte Grundstück und die Eintragung der Stadt Heilbronn als seine Eigentümerin steht bevor. Personen, die das Eigentum für sich in Anspruch nehmen, wollen ihr Recht binnen 1 Monat seit der öffentlichen Bekanntmachung anmelden, und zwar an das Grundbuchamt Heilbronn, Bahnhofstraße 3, 74072 Heilbronn, zu AZ: HBN777/255/2018.

Hölterling, Rechtspflegerin

Neckarschiffer gesucht

Ausschreibung startet

Seit bald 50 Jahren gehören Schiffsausflüge auf dem Neckar zum touristischen Angebot Heilbronns. Nachdem der bisherige Betreiber sein Angebot im Frühjahr überraschend zurückgezogen hatte, liegt dieses Angebot jedoch brach. Das will die Stadt ändern und schreibt jetzt Anlegestellen für die Neckarpersonenschiffahrt aus. „Das Angebot von Personenschiffahrt auf dem Neckar ist uns sehr wichtig. Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir in der nächsten Saison wieder Ausflugsfahrten anbieten können“, ist sich Erster Bürgermeister Martin Diepgen sicher.

Bis Mitte Dezember können sich im Betrieb von Personenschiffahrt erfahrene Interessenten mit einem Konzept für die touristische Neckarschiffahrt in Heilbronn bewerben. Dabei können auch die Umlandgemeinden Lauffen, Bad Wimpfen, Offenau und Gundelsheim berücksichtigt werden. Auch der frühere Betreiber kann an der Ausschreibung teilnehmen.

Der Wirtschaftsausschuss des Gemeinderats stimmte kürzlich der Ausschreibung einstimmig zu.

Die Ausschreibung ist online veröffentlicht unter www.heilbronn.de/amt-fuer-liegenschaften-und-stadterneuerung. (pin)

abfallAKTUELL

Altpapiersammlungen

Am Samstag, 16. November, finden in folgenden Stadtteilen eine Bündelsammlung für Altpapier statt:

- Horkheim (Sammler: Ev. Kirchengemeinde)
- Klingenberg (Sammler: SSV Klingenberg)

Gesammelt werden Kartonage, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Prospekte, Kataloge und ähnliche Papiere, mit einer Paketschnur gebündelt. Bitte keine Kunststofftüten zum Verpacken verwenden. Die Altpapierbündel müssen ab 8 Uhr am Straßenrand bereitliegen.

Schadstoffsammlung

Am Samstag, 16. November, findet auf dem Parkplatz Wertwiesen (Anfahrt über die Sontheimer Straße) von 9 bis 15 Uhr eine mobile Schadstoffsammlung statt. Angenommen werden schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge. Dazu gehören zum Beispiel Batterien, Farb- und Lackreste, Verdüner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fleckentferner, Reinigungsmittel, Imprägniermittel, Laugen, Quecksilberthermometer, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und sonstige Abfälle, die giftige bzw. umweltgefährdende Stoffe enthalten. Darüber hinaus nimmt das Entsorgungsunternehmen Altöl gegen ein privatwirtschaftliches Entgelt von 50 Cent pro Kilogramm an. Bitte die Sonderabfälle nicht einfach abstellen, sondern dem Fachpersonal direkt übergeben. (red)

Auf der Website und in der Abfall-App der Entsorgungsbetriebe finden Sie alle Informationen zur Abfallentsorgung in Heilbronn. Einfach. Schnell. Bequem.



imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
26. Jahrgang, Auflage 12.000

Herausgegeben von der
Stadt Heilbronn

V.i.S.d.P.:
Suse Bucher-Pinell (pin)

Stadt Heilbronn, Kommunikation
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2288

kommunikation@heilbronn.de
www.heilbronn.de

Die PARTEI

Gewalt und ein bisschen Haushalt

Liebes Wahlvieh, hallo Anwältinnen der €DU, ein starkes Stück muss ich schon sagen, der Antrag der €DU, den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) zu verdoppeln und mit Waffen und Kampfhanden



Alexander Wezel
Einzelstadtrat

auszustatten. Kostenpunkt: über eine Million Euro. Reichen denn Segways nicht mehr? Wie Kampfhande und Waffen die Wirtschaft ankurbeln sollen, ist mir zudem ein Rätsel. Außer der KOD prügelt Kund:innen damit bald in das nächste deutsche Geschäft – natürlich erst, wenn alle Dönerläden von der €DU abgeschafft wurden. Die Kampfhande spielen währenddessen mit ihren Kindern auf dem Spielplatz. Auch stellt sich die Frage, wie bei einer Verdoppelung der Mitarbeitenden diese künftig ihre Schicht am Kiosk am Wertwiesenpark verbringen sollen. Wo soll geparkt werden und wo sollen sie bloß alle sitzen? Und gilt das Leinengebot dann auch für die KOD-Hunde? Als wären alle diese Ungewissheiten nicht schon schlimm genug, wird der Antrag aller Voraussicht nach einfach von der Verwaltung übernommen und dem Haushaltsplan beigefügt. Und obwohl wir schmierige Treffen im Hinterstübchen nicht sonderlich demokratisch finden, würde ich nächstes Mal trotzdem gerne eingeladen werden, hätte ich für den KOD doch noch ein paar gute Ideen gehabt: Wasserwerfer, Panzer und nordkoreanische Soldat:innen.

PRO

Zweiklassengesellschaft

Erneut gibt es hier eine Zweiklassengesellschaft: Die Kleinen dürfen nur halb so viel schreiben wie die Großen. In meiner Haushaltsrede habe ich folgende Themen gestreift:

- Mehr Kapital für die Stadt-siedlung für bezahlbaren Wohnraum
- Beschleunigung des Wohngebiets Längelter und Verlagerung des Berufsschulzentrums
- Bau von mehr Ein- und Zweifamilienhäusern
- Förderprogramm für junge Familien auch mit Erbpacht
- Ablehnung der neuen Grundsteuer
- Gebührenfreier Kindergarten und Elterngeld
- Lehrschwimmbecken und Schwimmbad
- Verlängerung der Saarlandstraße und Westumfahrung Klingenberg
- Untertunnelung der Fridrich-Ebert-Trasse
- Mehr „Grüne Welle“ statt „Stop and Go“
- Stadt Sommerzonen und Parkplatzvernichtung mehr Fassadenbegrünung, schattenspendende Bäume und lebende Arkaden
- Verkotung durch Nilgänse und Tauben
- Abstriche, wo Ideologie den Kulturauftrag überlagert
- DITIB-Moschee und Synagoge
- Arbeitspflicht und Bezahlkarte für Asylbewerber
- Mehr Sicherheit und Sauberkeit

Die gesamte Stellungnahme können Sie ungekürzt nachlesen auf www.pro-heilbronn.de.



Alfred Dagenbach
Einzelstadtrat

Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung über das Alkoholverbot am Flügelnussbaum und im Stadtgarten vom 27.08.2024

Die nachstehende Allgemeinverfügung wurde aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit am 31.10.2024 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn wiederholt. Die Stadt Heilbronn als zuständige Ortpolizeibehörde erlässt gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG), § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (siehe Anlage in den blau umrandeten Bereichen), insbesondere im Bereich des Flügelnussbaums und Stadtgartens, ist auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb von Gebäuden und konzeptionierten Freisitzflächen im Zeitraum von 12:00 bis 00:00 Uhr der Konsum alkoholischer Getränke jeglicher Art verboten. Darüber hinaus ist das Mit-Sich Führen alkoholischer Getränke jeglicher Art verboten, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verfügung konsumieren zu wollen.
- Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Sicherstellung des entgegen der Verbote nach Ziffer 1. Mitgeführten Alkohols angedroht.
- In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

4. Das unsachgemäße Entsorgen von Glasbehältnissen kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Platzverweis gemäß § 30 Abs. 1 PolG ausgesprochen wird. Zuwiderhandlungen gegen diesen Platzverweis können gemäß § 133 PolG ebenfalls mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind bis zum Ablauf des 31.10.2025 befristet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

7. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung tritt zum 01.11.2024 in Kraft. Der vollständige Text der Allgemein-

verfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden. Hinweis: Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

Heilbronn, 28.10.2024

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt

Agnes Christner
Bürgermeisterin

Solveig Horstmann
Amtsleiterin



Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Zustellung

Für Frau **Viktoria Batarin** zuletzt wohnhaft: Widdersteinstraße 72/3 88400 BIBERACH AN DER RIß wurden am 24.10.2024, Az.: 2204.241089 und 2204.241088, zwei

Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11

Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.44, während der Dienstzeiten

Öffentliche Zustellungen

Die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakte konnten den Empfängern nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

- Bescheid vom 24.10.2024 des Herrn **Aurimas Bagarauskas** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Im Kreuzgrund 18, 74080 Heilbronn,
- Bescheid vom 24.10.2024 des Herrn **Kestutis Baziulis** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Im Kreuzgrund 18, 74080 Heilbronn,
- Bescheid vom 24.10.2024 des Herrn **Visantas Poskus** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Im Kreuzgrund 18, 74080 Heilbronn,
- Bescheid vom 24.10.2024 des Herrn **Raimondas Budinas** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Im Kreuzgrund 18, 74080 Heilbronn,
- Bescheid vom 24.10.2024 des Herrn **Zigmas Simanaukas** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Im Kreuzgrund 18, 74080 Heilbronn,
- Bescheid vom 24.10.2024 des Herrn **Svajunas Zavadskis** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Meitnerstr. 1, 53842 Troisdorf,
- Bescheid vom 31.10.2024 des Herrn **Ralph Hitz** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Schwanenstr. 11, 42551 Velbert.

Die Bescheide werden deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i.V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 377, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gelten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Erneute Veröffentlichung des Bebauungsplan-Entwurfs „Bereich Talstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 24.10.2024 dem Bebauungsplan-Entwurf mit örtlichen Bauvorschriften erneut zur Veröffentlichung zugestimmt:

Bebauungsplan 42/14 Heilbronn-Neckargartach „Bereich Talstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

zur Änderung des Bebauungsplans 38/16, der Baulinienpläne 42/2 und 42/4 sowie der Ortsbausatzung 1939.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungsbüros Dr.-Ing. Schaufler vom 26.08.2024 umgrenzt und umfasst folgende Flurstücke:

1 teilw. (Leinbach), 350 teilw. (Frankenbacher Straße), 392/1, 3414, 3424, 3425 (Krautgartenweg), 3451, 3452, 3454, 3455, 3456, 3463, 3464, 3465, 3470, 3470/1, 3472, 3473, 3475, 3476, 3477/1, 3483, 3486, 3490, 3491, 3492, 3493, 3494/1, 3494/2, 3495, 3496, 3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3505/2, 3508, 3509, 3510, 3511, 3513, 3513/1, 3514, 3519, 3522, 3523, 3524, 3525/1, 3525/2, 3526, 3527, 3527/2, 3529, 3530, 3531, 3532, 3534, 3540, 3541, 3542, 3543, 3564 (Talstraße), 3565, 3565/1, 3566, 3567, 3568, 3570, 3571, 3572/1, 3572/2, 3573, 3574, 3576, 3578, 3580, 3582, 3583, 3584, 3586, 3587, 3588, 3588/1, 3590, 3590/1, 3591, 3592, 3593, 3595, 3598, 3600, 3604, 3605/1, 3605/2, 3606, 3609, 3610, 3611, 3612, 3612/1, 3613, 3613/1, 3614, 3614/1, 3615, 3616, 3616/1, 3617/1 3617/4, 3618, 3618/1 und 3624 teilw.

Planungsziel

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist insbesondere erforderlich, um eine städtebaulich und architektonisch sinnvolle, sich in die Umgebung einfügende und zeitgemäße Wohnbebauung zu ermöglichen. Auch die Hochwassersituation und Überschwemmungsgefahr durch den Leinbach erfordert eine Änderung der planungsrechtlichen Situation.

Maßgebende Unterlagen

Maßgebend ist der Lageplan des Planungsbüros Dr.-Ing. Schaufler vom 26.08.2024 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung des Planungsbüros Dr.-Ing. Schaufler, Eberbach, vom 26.08.2024,
- der Gestaltungsplan des Planungsbüros Dr.-Ing. Schaufler, Eberbach, vom 26.08.2024,
- die artenschutzrechtliche Untersuchung von IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH, Heidelberg, vom Juni 2024 und
- die Geräuschimmissionsprognose von RW Bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Schwäbisch Hall, vom 20.06.2024.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Erneute Veröffentlichung

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird durch die Veröffentlichung der Unterlagen für die Dauer von 30 Tagen durchgeführt. Dabei können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Diese betreffen insbesondere die geplante Wendeanlage, die am Abschluss der Talstraße nach Nordosten verschoben wurde und sich auf Flächen, auf die die Stadt Zugriff hat, beschränkt. Die Konzeption für die geplante Wohnanlage auf dem Eckgrundstück Frankenbacher Straße / Talstraße wurde entsprechend angepasst und

beschränkt sich ebenfalls auf verfügbare Flächen.

Es wurde ein harmonischerer Übergang beim Verlauf der rückwärtigen Baugrenze zwischen der Bebauung auf diesem Eckgrundstück und der westlich angrenzenden Bebauung geschaffen.

Die Belange des Sanitärbetriebs mit zugehörigem Wohnhaus in der Talstraße wurden in etwas größerem Maß bezüglich der Wohnnutzung und dem Wegerecht berücksichtigt.

Die Errichtung von Balkonen und Terrassen wurden erleichtert, da die Grundflächenzahl hierfür geringfügig überschritten werden kann.

Veröffentlichung des Entwurfs

Die maßgebenden Unterlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Kulturdenkmal, archäologische Denkmalpflege, Raumordnung, Naturschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Überschwemmungs- und Landschaftsschutzgebiet, Geotechnik, Boden und Bergbau werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.11. – 17.12.2024

im Internet veröffentlicht und können unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen im genannten Zeitraum bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der Öffentlichkeit eingesehen und mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert werden. Wir bitten Sie, für eine persönliche Beratung oder Erörterung im Planungs- und Baurechtsamt vorher einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 07131/56-2717).

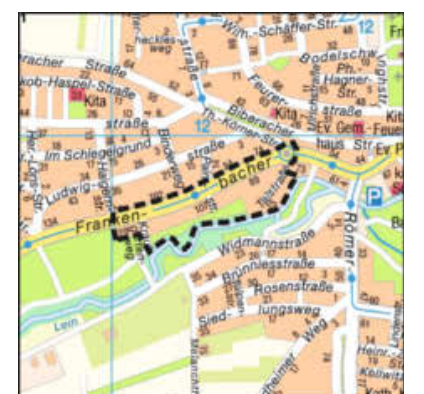
Äußerungen und Stellungnahmen können per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de (mit der Bitte um vollständige Anschrift), über ein Online-Formular (unter der oben genannten Internetadresse), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Wir bitten Sie nach Möglichkeit eine elektronische Übermittlung zu bevorzugen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Heilbronn, 28.10.2024
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Ringle
Bürgermeister



Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

vergeben DER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.

- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Befrist-/ Entgelt/Art der Ausschreibung/ Teilnehmerwettbewerb
Stadt Heilbronn, Betriebsamt	Subreport ELVIS Nr.: E99787296 Betriebsamt Lieferung/Bereitstellung von Mineral- und Schottergemisch 01.01.2025 – 31.12.2025	21.11.2024, 09:45 Uhr	20.12.2024 Lieferauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Entsorgungsbetriebe	Subreport ELVIS Nr.: E57487738 Entsorgungszentrum Lieferung eines Vakuum-Abrollbehälters – spätestens 31.05.2025	26.11.2024, 09:30 Uhr	10.01.2025 Lieferauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E58297165 Mönchseggymnasium Lieferung und Montage Einrichtung NWT-Räume unverzüglich nach Auftragserteilung – spätestens KW 36/2025	21.11.2024, 10:30 Uhr	31.01.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Grünflächenamt	Subreport ELVIS Nr.: E45339526 Kinderspielplatz Kohlpfad Garten- und Landschaftsbauarbeiten 17.02.2025 – 31.07.2025	26.11.2024, 09:45 Uhr	26.12.2024 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E62433581 Römerhalle Rohbauarbeiten: ca. 250m ² Stb.-Bodenplatte, ca. 500m ² Stb.-Stb.-Decken, ca. 600m ² Stb.-Wände, ca. 30 Tonnen Baustahl 10.03.2025 – 11.07.2025	05.12.2024, 09:30 Uhr	31.01.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E19985287 Römerhalle Verglasungs- und Sonnenschutzarbeiten: ca. 80m ² Holz-Alu-Elementfassade, ca. 70m ² Raffstore-Sonnenschutz 15.07.2025 – 03.08.2025	05.12.2024, 10:00 Uhr	31.01.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E11562412 Römerhalle Dachabdichtungsarbeiten: ca. 240m ² Bitumenabdichtung mit Gefälledämmung ca. 240m ² Dachbegrünung 17.06.2025 – 12.07.2025	05.12.2024, 09:45 Uhr	31.01.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E69784682 Römerhalle Metallfassaden: ca. 180m ² Metallfassade Wärmegedämmt Titan-Zink, ca. 60m ² Z-Lamellenverkleidung. 01.08.2025 – 12.09.2025	05.12.2024, 10:15 Uhr	31.01.2025 Bauauftrag nach VOB

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Erneute Bekanntmachung – Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Bereich Theodor-Heuss-Straße 1 – 30“

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 21.03.2024 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans beschlossen:

137/1, 138, 138/1, 138/8, 138/9, 140/5, 140/6, 140/7, 141, 142, 144, 145, 149, 150, 151, 152/2, 153/1, 153/2, 153/3, 153/4, 154/1, 154/2, 154/3, 155/1, 155/2, 156, 157, 158 teilw., 159/1 teilw., 159/2, 159/3 (siehe Übersichtsplan).

Planungsziel

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln zu können und dem Plangebiet eine planungsrechtliche Gebietsfestsetzung zuzuordnen. Für den nördlichen Teilbereich ist ein allgemeines Wohngebiet und für den südlichen Teilbereich ein Mischgebiet vorgesehen.

Heilbronn, 08.11.2024
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Ringle
Bürgermeister



Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

„Bereich Theodor-Heuss-Straße 1 – 30“
zur Änderung des Bebauungsplans 51/6.

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 09.02.2024 umgrenzt und umfasst folgende Flurstücke: 100 teilw. (Theodor-Heuss-Str.), 137,

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Erneute Bekanntmachung Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich „Flurstücke Nr. 140/6, 140/7, 141, 142 (Theodor-Heuss-Straße)“ in Heilbronn-Klingenberg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 51/14 Heilbronn-Klingenberg „Bereich Theodor-Heuss-Straße 1 – 30“ gefasst. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat für einen Teilbereich des Plangebietes eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre umfasst den Bereich „Flurstücke Nr. 140/6, 140/7, 141, 142 (Theodor-Heuss-Straße)“. Die Satzung wird wegen eines Bekanntmachungsmangels bei der ersten Bekanntmachung am 03.04.2024 hiermit erneut im Wege der Ersatzbekanntmachung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 BauGB bekanntgemacht und rückwirkend zum 03.04.2024 in Kraft gesetzt (§ 214 Absatz 4 BauGB). Ein Übersichtsplan ist dieser Bekanntmachung beigelegt. Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan liegt bei der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Cäcilienstraße 45, 1. Obergeschoss, Zimmer C 1.49, zu Einsicht bereit. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Wir bitten darum, für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (E-Mail: bauleitplanung@heilbronn.de oder Tel.: 07131/56-2712).

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Heilbronn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

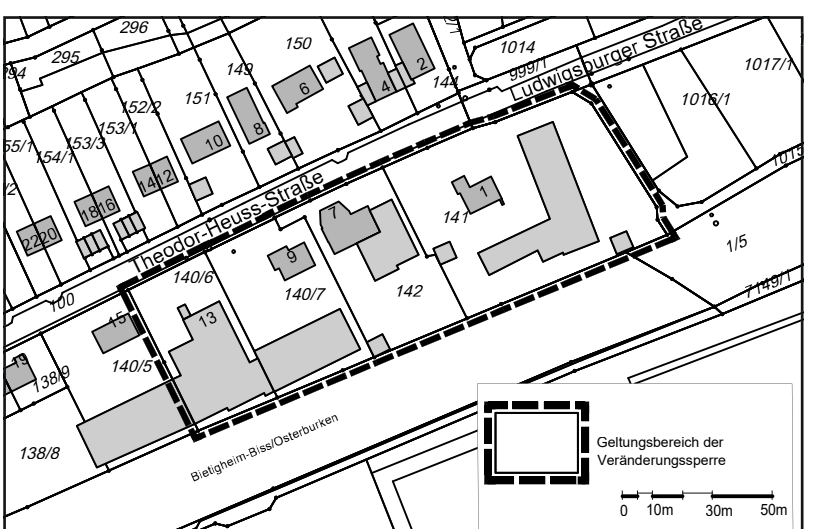
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Ansprüche gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

III. Bei der Aufstellung dieser Satzung werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heilbronn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

II. Auf die Vorschriften über die Entstehung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß § 18 Abs. 1 BauGB - sowie deren Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB - und das Erlöschen dieser

Heilbronn, 08.11.2024
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Ringle
Bürgermeister



Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.12.1997, zuletzt geändert am 05.10.2023

Aufgrund von
- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249)
- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)

Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,20 EUR
(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,84 EUR
(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser 1,36 EUR
(5) Für Fäkalien Schlamm, Industrieschlempen usw. die zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht werden, beträgt die Gebühr je m³ angelieferter Menge 34,00 EUR“

Hinweis zur vorstehenden Satzung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hinweise:

I. Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 24.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Heilbronn beschlossen:

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Artikel 1 Änderungen

§ 41 Absätze 1, 3, 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:
„(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige

Heilbronn, den 24.10.2024
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Andreas Ringle
Bürgermeister

Immer aktuell - die städtische Webseite www.heilbronn.de

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.11.2009, zuletzt geändert am 05.10.2023

Aufgrund von
- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249)

b) für einen 70 l Abfallsack für Hausmüll 8,00 EUR
4. bei Abfallgroßbehältern mit einem Volumen von
a) 1.100 l
aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 5.343,00 EUR
bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 2.671,00 EUR
cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr 1.336,00 EUR
dd) bei einmaliger Entleerung 77,00 EUR
b) 660 l
aa) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr 1.603,00 EUR
bb) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr 801,00 EUR
cc) bei einmaliger Entleerung 51,00 EUR
5. je Entleerung im Rahmen der Restmüllabfuhr mit Banderole von nach § 13 Abs. 6 gefüllten Behältern
a) nach § 12 Abs. 1 Nr. 1a (Biotonnen)
aa) mit 60 l Rauminhalt 9,00 EUR
bb) mit 80 l Rauminhalt 12,00 EUR
cc) mit 120 l Rauminhalt 19,00 EUR
dd) mit 240 l Rauminhalt 37,00 EUR
b) nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 (Blaue Tonnen) mit 240 l Rauminhalt 37,00 EUR“

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 24.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behältergebühren betragen

- für Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 1a) je Kalenderjahr
a) für einen Abfallbehälter mit 60 l Rauminhalt 29,00 EUR
b) für einen Abfallbehälter mit 80 l Rauminhalt 39,00 EUR
c) für einen Abfallbehälter mit 120 l Rauminhalt 58,00 EUR
d) für einen Abfallbehälter mit 240 l Rauminhalt 117,00 EUR
- für Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2a) je Kalenderjahr
a) bei 14 täglicher Entleerung
aa) für einen Abfallbehälter mit 40 l Rauminhalt 81,00 EUR
bb) für einen Abfallbehälter mit 60 l Rauminhalt 121,00 EUR
cc) für einen Abfallbehälter mit 80 l Rauminhalt 162,00 EUR
dd) für einen Abfallbehälter mit 120 l Rauminhalt 243,00 EUR
ee) für einen Abfallbehälter mit 240 l Rauminhalt 486,00 EUR
b) bei 4-wöchentlicher Entleerung
aa) für einen Abfallbehälter mit 40 l Rauminhalt 40,00 EUR
bb) für einen Abfallbehälter mit 60 l Rauminhalt 61,00 EUR
cc) für einen Abfallbehälter mit 80 l Rauminhalt 81,00 EUR
dd) für einen Abfallbehälter mit 120 l Rauminhalt 121,00 EUR
ee) für einen Abfallbehälter mit 240 l Rauminhalt 243,00 EUR
- bei Verwendung von Abfallsäcken einschließlich Kaufpreises:
a) für einen 70 l Grünabfallsack 2,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Heilbronn, den 24.10.2024
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Andreas Ringle
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 14.11.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhöfs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2021 (GBl. S. 55) m.W.v. 12.02.2021 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2023 (GBl. S. 229, 231) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Friedhofssatzung der Stadt Heilbronn in der Fassung vom 17.12.1992 letztmalig geändert durch die Satzung vom 18.06.2021 wird wie folgt geändert.

1. § 17 Absatz 1 die Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

„**4. Urnengräber im Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung (nur auf dem Haupt-, West-, Süd- und Nordfriedhof sowie dem Friedhof in Biberach)**“

2. § 17 Absatz 1 die Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:

„**6. Urnengräber an Bäumen (nur auf dem West-, Süd- und Nordfriedhof sowie dem Friedhof in Biberach)**“

3. § 17 Absatz 1 die Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:

„**7. Urnengräber im Gemeinschaftsfeld mit Namensnennung (nur auf dem West-, Süd- und Nordfriedhof sowie dem Friedhof in Biberach)**“

§ 17 Absatz 1 die Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

„**8. Urnengräber im Gemeinschaftsfeld mit Namensnennung im Namensband (nur auf dem West- und Nordfriedhof)**“

4. § 19b wird gestrichen

5. § 19c wird zu § 19b

6. § 22 erhält folgenden Wortlaut:

§ 22 Urnengräber in Gemeinschaftsfeldern

- In den Urnengräbern in Gemeinschaftsfeldern
- mit Namensnennung,
- mit Namensnennung im

Namensband oder - ohne Namensnennung wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.

2) Für die Urnengräber in Gemeinschaftsfeldern erfolgt die Gestaltung, gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie das Anbringen der Namensnennungen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Gestaltung ist den Angehörigen nicht gestattet.

3) Ansonsten gelten die Vorschriften des § 18 Absatz 1 und 2 für Reihengräber entsprechend.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, 05.11.2024
Bürgermeisteramt
gez.
Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung).

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn vom 08.12.1994, zuletzt geändert am 06.11.2023

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und
- § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EibG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 24.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. In § 4 wird die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ ersetzt durch „Bau- und Umweltausschuss“.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Bau- und Umweltausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Bau- und Umweltausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Betriebsausschuss**

(1) Für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn wird kein eigener Betriebsausschuss gebildet. Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Bau- und Umweltausschuss ist zugleich beschließender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb.

(2) Der Bau- und Umweltausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die ihm in § 8 übertragenen Aufgaben.“

4. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ ersetzt durch „Bau- und Umweltausschuss“.

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in der Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro.

6. In § 8 Abs. 2 wird in der Tabellenkopfzeile in der Spalte 4 und unter der lfd. Nr. 2 b) in der Spalte 2 jeweils die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ ersetzt durch „Bau- und Umweltausschuss“.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„In dringenden Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Bau- und Umweltausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Bau- und Umweltausschusses.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, den 24.10.2024

Stadt Heilbronn

Harry Mergel

Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn

Entsorgungsbetriebe

Bau der neuen Transportleitung für Erdgas und Wasserstoff „Süddeutsche Erdgasleitung“ (SEL)

Als Transportnetzbetreiber für Gas betreibt terranets bw ein mehr als 2.750 Kilometer langes Leitungsnetz von Niedersachsen bis an den Bodensee. Viele Städte und Gemeinden in Hessen und Baden-Württemberg sind an das Netz der terranets bw angeschlossen.

terranets bw plant den **Bau der rund 250 Kilometer langen „Süddeutschen Erdgasleitung“ (SEL)**, die von der hessischen Landesgrenze über Mannheim, Heidelberg und Esslingen am Neckar bis nach Bayern führt. **Als erste Pipeline im Land** mit Anbindung an europäische Transportrouten soll sie **ab Anfang der 2030er Jahre Wasserstoff transportieren**. Damit schafft die SEL die Voraussetzungen für die CO2-neutrale Energieversorgung.

Der rund 14 Kilometer lange Leitungsabschnitt von **Siegelsbach über Bad Rappenau bis nach Heilbronn** soll bis Ende 2026 fertiggestellt werden.

terranets bw intensiviert aktuell den Erwerb der Wege- und Leitungsrechte

für den Bau und Betrieb der SEL. Dazu werden alle Eigentümer:innen und Bewirtschafter:innen kontaktiert, um mit ihnen die benötigten Dienstbarkeiten und Gestattungsverträge abzuschließen. Diese Verträge ermöglichen es terranets bw, Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Alle Eigentümer:innen, die Flächen in Siegelsbach, Bad Rappenau und Heilbronn entlang des Trassenverlaufs der SEL besitzen, erhalten bis Mitte November Vertragsunterlagen. Im Anschluss werden die Bewirtschafter:innen kontaktiert.

Auf Wunsch kann ein persönliches Gespräch zur Erläuterung des Vorhabens und der Unterlagen vereinbart werden.

Begleitend bietet terranets bw einen Infomarkt für **Eigentümer:innen und Bewirtschafter:innen aus Siegelsbach, Bad Rappenau und Heilbronn** an:

19. November 2024, zwischen 18 Uhr und 20 Uhr im Kurhaus, Fritz-Hagner-Promenade 2, 74906 Bad Rappenau.

Der Infomarkt ist eine offene Veranstaltung, bei der Expert:innen für einen persönlichen Austausch sowie für Fragen zur Verfügung stehen. Zudem gibt es an Themenstationen Informationen zu dem Rechteerwerb, den bauvorbereitenden Maßnahmen, dem Leitungsbau sowie Maßnahmen zum Schutz von Boden und Natur zu informieren. Kommen und Gehen ist zwischen 18 und 20 Uhr durchgängig möglich.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bei Fragen zur Veranstaltung melden Sie sich gerne bei sel@terranets-bw.de.

Mehr über die neue Transportleitung für Erdgas und Wasserstoff erfahren Sie unter: www.terranets-sel.de

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn **Artur Piotr Buczak** zuletzt wohnhaft: Kirchenstr. 3, 68159 Mannheim
Az.: 2217.238975 vom 30.10.2024

Für Herrn **Ioan Budi** zuletzt wohnhaft: Bahnhofstr. 12, 69239 Neckarsteinach
Az.: 2217.240884 vom 30.10.2024

Für Herrn **Adem Riahi** zuletzt wohnhaft: Bohnertstr. 11, 74177

Bad Friedrichshall
Az.: 2217.239631 vom 30.10.2024
wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungsprozessgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.45, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Werner.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Bau- und Umweltausschuss	Gemeinderat	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	Bewirtschaftung der Mittel des Erfolgsplans und Investitionsprogramms einschließlich der Vergabe von Aufträgen und der Beauftragung von Architekten, Ingenieuren und Gutachtern im Einzelfall				
	a) nach den geltenden Vergabevorschriften in unbegrenzter Höhe	X			
	Bei Vergaben über 500 TEUR, die mehr als 20 % von den im Investitionsprogramm vorgegebenen Mitteln abweichen, wird die Vergabe dem Bau- und Umweltausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt				
	b) im Übrigen	250	250	2.000	2.000
	sowie nach Ausschreibung auf der Grundlage der geltenden Vergabevorschriften	500	500	2.000	2.000
	Diese Zuständigkeit schließt die Befugnis zur Erweiterung erteilter Aufträge innerhalb der genannten Höchstgrenzen ein				
2	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	250	250	2.000	2.000
3	Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	300	300	2.000	2.000
4	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	100	100	2.000	2.000
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	60	60	2.000	2.000
5	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von abfallwirtschaftlichen oder abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet, bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von	250	250	2.000	2.000
6	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von	0	0	2.500	2.500
7	Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	250	250	2.000	2.000
8	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	200	200	2.000	2.000
9	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	100	100	2.000	2.000
	b) Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	250	250	2.000	2.000
10	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	20	20	2.000	2.000
11	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter	nach allgemeinen Grundsätzen			
12	Zustimmung zu				
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um		500		
	b) Mehrauszahlungen bei Vorhaben des Investitionsprogramms (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben		200		
	c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	300	300	2.000	2.000

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn **Jack-Antonio Curro** zuletzt wohnhaft: Richard-Wagner-Str. 13, 74074 Heilbronn
Az.: 33.III/HN-J 2200 vom 24.10.2024
Für Herrn **Cavit Demir** / GF der DeCo Möbel GmbH zuletzt wohnhaft: Blumenstr. 15, 74336 Brackenheim
Az.: 33.III/HN-CD 10 vom 24.10.2024
Für Herrn **Joe Friedrich Heath** zuletzt wohnhaft: Sülmerstr. 27, 74072 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN JH 86 vom 30.10.2024
Für Herrn **Gergö Zsolt Németh** zuletzt wohnhaft: Karlstr. 139/1, 74076 Heilbronn

Az.: 33.III/ MM-GA 504 vom 22.10.2024
Für Herrn **Rene Belio Ordax** zuletzt wohnhaft: Sonnenbergsteige 10, 74080 Heilbronn
Az.: 33.III/HN-NA 54 vom 25.10.2024
Für Frau **Filippa Maria Spampinato** zuletzt wohnhaft: Husarenweg 100Z. 74193 Schwaigern
Az.: 33.III/ HN L 555 vom 26.09.2024 und 14.10.2024
wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen.
Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung

nach § 11 Landesverwaltungsprozessgesetz.
Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Öffentliche Zustellung

Für Herrn **Ruslan Hulvatiuk** zuletzt wohnhaft: Nezaleznosti 8 22513 Winnyzia / Ukraine
UKRAINE

wurde am 31.10.2024, Az.: 2217.241102, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungsprozessgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie,

Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.43, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Sabolic.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Für Herrn **Christian Wagner** zuletzt wohnhaft Hauptstätter Straße 41, 70173 Stuttgart

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.
Da der derzeitige Aufenthaltsort des/

der oben Genannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungsprozessgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie,

Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Senius, Zimmer 213, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren